

Beklagte: Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: T. Gilliams, G. Faedo und J. Klein im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum einen auf Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen von Februar 2015 und der nachfolgenden Monate enthaltenen Entscheidungen, mit denen die Entscheidung des Verwaltungsrats der EIB vom 16. Dezember 2014 und die Entscheidung des Direktoriums der EIB vom 4. Februar 2015 auf die Kläger angewendet wurden, sowie des am 6. Februar online gestellten Artikels und der Mitteilung vom 10. Februar 2015, mit der das Personal über den Erlass dieser letztgenannten Entscheidung informiert wurde, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der den Klägern entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Klagerücknahme von Herrn Dominique Courbin wird zur Kenntnis genommen.*
2. *Die Klage von Herrn Henry von Blumenthal und der weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger mit Ausnahme von Herrn Courbin ist in der Hauptsache erledigt.*
3. *Die Europäische Investitionsbank (EIB) trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2015 (ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-78/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragene Rechtssache).

Beschluss des Gerichts vom 24. September 2019 – TrekStor/EUIPO – Beats Electronics (i.Beat jump)

(Rechtssache T-746/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Erklärung des Verfalls – Erledigung der Hauptsache – Art. 137 der Verfahrensordnung des Gerichts – Vermeidbare Verfahrenskosten – Art. 139 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2019/C 413/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Markakis und D. Walicka, dann E. Markakis, A. Söder und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Petersenn und I. Fowler, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2017 (Sache R 2236/2016-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Beats Electronics und TrekStor

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die TrekStor Ltd und die Beats Electronics LLC tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).*
3. *TrekStor und Beats Electronics werden verurteilt, an das Gericht gemäß Art. 139 Buchst. a seiner Verfahrensordnung jeweils einen Betrag von 2 500 Euro zu zahlen.*

(¹) ABl. C 32 vom 29.1.2018.

Beschluss des Gerichts vom 24. September 2019 – TrekStor und Beats Electronics/EUIPO – Beats Electronics und TrekStor (iBeat)

(verbundene Rechtssachen T-748/17 und T-770/17) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Verfallserklärung – Erledigung der Hauptsache – Art. 137 der Verfahrensordnung des Gerichts – Vermeidbare Kosten des Gerichts – Art. 139 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2019/C 413/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-748/17: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Klägerin in der Rechtssache T-770/17: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Petersenn und I. Fowler, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte in der Rechtssache T-748/17: zunächst E. Markakis und D. Walicka, dann E. Markakis, A. Söder und H. O'Neill, und in der Rechtssache T-770/17: zunächst A. Söder und D. Walicka, dann A. Söder, K. Markakis und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-748/17: Beats Electronics LLC (Culver City, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Petersenn und I. Fowler, Solicitor)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-770/17: TrekStor Ltd (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, M. Alber und A. Schönfleisch)

Gegenstand

Klagen gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2017 (verbundene Sachen R 2175/2016-4 und R 2213/2016-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Beats Electronics und TrekStor